

** Lesefassung [umfasst die Änderungen einschließlich der Beschlussfassung des Akademischen Senats vom 30.06.2026]; nur die Fassungen der Ordnung und der Änderungsordnungen in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Bremen sind verbindlich (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3/2014 sowie zuletzt 5/2026)*

Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen

Vom 27. April 2021*

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 28. April 2021 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 27. April 2021 auf der Grundlage des § 33 Absatz 8 des Bremischen Hochschulgesetzes beschlossene Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge an der Hochschule Bremen genehmigt.

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Bewerbungsverfahren

§ 4 Auswahlverfahren

§ 5 Ergänzender Qualifikationsnachweis

§ 6 Bekanntgabe der Entscheidung

§ 7 Zuständigkeit

§ 8 Inkrafttreten

Anlage: Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für die Masterstudiengänge an der Hochschule Bremen, die auf qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aufbauen (weiterbildende Masterstudiengänge). Fachspezifische Einzelheiten, Ergänzungen und Abweichungen regelt in dem durch diese Ordnung vorgegebenen Rahmen die Anlage über die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen können im Rahmen entsprechender Kooperationsvereinbarungen abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang an der Hochschule Bremen setzt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule, vergleichbaren ausländischen Hochschule oder einer akkreditierten Berufsakademie) voraus mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von in der Regel mindestens

- 180 ECTS-Punkten bei Masterstudiengängen, die 120 ECTS-Punkte umfassen,
- 210 ECTS-Punkten bei Masterstudiengängen, die 90 ECTS-Punkte umfassen,
- 240 ECTS-Punkten bei Masterstudiengängen, die 60 ECTS-Punkte umfassen,

oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen. Nach Maßgabe der Regelungen in § 5 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren erster berufsqualifizierender Abschluss weniger ECTS-Punkte umfasst als nach Satz 1 vorgesehen und die damit,

einschließlich der in dem angestrebten Masterstudium erreichbaren Punkte, in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen würden.

(2) Der Zugang setzt darüber hinaus einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach Absatz 1 von in der Regel mindestens einem Jahr voraus. Die Berufserfahrung gilt dann als einschlägig, wenn sie unabhängig von der Branche im Rahmen einer qualifizierten Beschäftigung gesammelt wurde. Beschäftigungen gelten als qualifiziert, wenn sie überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen ersten Hochschulabschlusses oder Aufgaben in Institutionen entsprechen, die einen Bezug zu den Studieninhalten des angestrebten Masterprogramms aufweisen. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Fällen, in denen das Studium typischerweise berufsbegleitend absolviert wird, kann bereits die Berufserfahrung ab dem 3. Semester des Erststudiums anerkannt werden. Einzelheiten zum Umfang und gegebenenfalls zur Art der berufspraktischen Erfahrung regelt die Anlage zu dieser Ordnung.

(3) Als weitere Zugangsvoraussetzungen können festgelegt werden:

1. Mindestdurchschnittsnote des vorangegangenen Studiums,
2. wesentliche Fachinhalte des Erststudiums, Mindestnote und Mindestanzahl an Leistungspunkten in einem oder mehreren Fachgebieten / Modulen des Erststudiums,
3. Fremdsprachenkenntnisse auf einer der Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR),
4. Referenzschreiben / Empfehlungsschreiben,
5. Motivationsschreiben mit der Angabe über das Interesse am jeweiligen Masterstudium, der eigenen Qualifikation für diesen Studiengang und des Beitrags, den die Bewerberin / der Bewerber zur erfolgreichen Durchführung des Studiums leisten möchte.

Die für den jeweiligen Masterstudiengang geltenden weiteren Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Aus dieser ergeben sich auch die Zeitpunkte, bis zu denen die Zugangsvoraussetzungen abweichend von § 3 spätestens erfüllt sein müssen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben noch im vorangegangenen Studium deutschsprachig unterrichtet wurden, müssen nachweisen, dass sie die für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen. Die Einzelheiten zum Nachweis einschließlich der Befreiungsgründe ergeben sich aus der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen vom 24. Januar 2005 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2005), in der jeweils geltenden Fassung.¹ Bei überwiegend fremdsprachigen Studiengängen können geringere Anforderungen an den Nachweis nach Satz 1 und 2 gestellt werden; bei ausschließlich fremdsprachigen Studiengängen kann auf den Nachweis ganz verzichtet werden. In diesen Fällen ist auf dem Abschlusszeugnis darauf hinzuweisen, dass es nicht den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bescheinigt. Abweichungen von der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

(5) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt prüft das Vorliegen der formalen Zugangsvoraussetzungen. Im Übrigen entscheidet die Auswahlkommission nach § 4 Absatz 1 Satz 2.

§ 3 Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zu den weiterbildenden Masterstudiengängen an der Hochschule Bremen erfolgt nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung zum Winter- und / oder zum Sommersemester.

¹ Zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen vom 29. November 2016 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2017).

(2) Es kann ein Zulassungsantrag für einen Studiengang je Vergabeverfahren gestellt werden. Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird über den ersten fristgerecht eingegangenen Antrag entschieden.

(3) Bewerbungsschluss ist der 31. Mai für das Wintersemester und der 15. Februar für das Sommersemester. Der Zulassungsantrag und die in Absatz 3 genannten Unterlagen müssen bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Hochschule Bremen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung innerhalb der Frist nicht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens und bei Verbleib freier Plätze zugelassen werden.

(4) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise der in § 2 und der Anlage für den jeweiligen Masterstudiengang genannten Zugangsvoraussetzungen, wobei die berufspraktische Erfahrung durch die Vorlage von Arbeitszeugnissen und/oder Referenzen nachzuweisen ist,
2. aussagekräftige Informationen über den Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, soweit es sich nicht um einen Studiengang der Hochschule Bremen handelt, in der Regel durch ein Diploma Supplement,
3. Übersicht über die im vorangegangenen Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich Bezeichnung der Module, vergebener ECTS-Punkte und Noten, in der Regel durch ein Transcript of Records,
4. tabellarischer Lebenslauf.

Die Unterlagen sind in digitaler oder Papierform zunächst als Kopien der offiziellen Dokumente einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sollen beglaubigte Übersetzungen beigelegt werden. Die Übersetzungen sollen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder entsprechend verifiziert sein. Die Originalunterlagen sind bei der Einschreibung vorzulegen.

(5) Einzelheiten zum Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse werden auf der Homepage der Hochschule Bremen und der des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung bekannt gegeben. Daneben kann der Nachweis auch erbracht werden durch

- ein zum Zeitpunkt der Immatrikulation gültiges, im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen anerkanntes Sprachzertifikat,
- abgeschlossene berufliche Sprachausbildung,
- in einem vorangegangenen Studium erworbene Sprachkenntnisse, die zum Studium in dem gewählten Masterprogramm befähigen,
- Fremdsprache als Muttersprache.

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise entscheidet nach einer Vorabprüfung durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt die Auswahlkommission nach § 4 Absatz 1 Satz 2 auf der Grundlage der Empfehlungen eines Sprachdozenten der Hochschule, des Fremdsprachenzentrums oder anerkannter Sprachinstitute.

(6) Ist die für den jeweiligen Masterstudiengang vorgegebene Dauer der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung im Bewerbungszeitraum noch nicht erreicht, genügt als Nachweis zunächst eine Bescheinigung des Betriebes oder der Einrichtung, dass die Tätigkeit voraussichtlich bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Masterstudiums in der vorgegebenen Dauer ausgeübt worden sein wird. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die berufspraktische Tätigkeit mit der vorgegebenen Dauer bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs abgeschlossen ist. Arbeitszeugnisse und/oder Referenzen sind in diesem Fall bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis spätestens zum 31. Dezember und bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis spätestens zum 30. Juni desselben Jahres nachzureichen. Wird der Nachweis nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht, wird die Zulassung widerrufen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Ist die Zulassung zum Studium in dem jeweiligen Masterstudiengang durch Festsetzung einer Zulassungszahl in der auf Basis des § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes erlassenen Zulassungszahlensatzung der Hochschule Bremen beschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, werden die Studienplätze nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren bildet die wissenschaftliche Leitung des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung für den jeweiligen Masterstudiengang eine Auswahlkommission aus in dem Studiengang hauptberuflich tätigen Hochschulmitgliedern, wobei die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen muss.

(2) Die Studienplätze können nach den folgenden Auswahlkriterien vergeben werden:

1. Bewertung der Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums,
2. Einschlägigkeit, Qualität und zeitlicher Umfang der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung,
3. Umfang und Grad der Einschlägigkeit der wesentlichen Fachinhalte des Erststudiums, Note und Anzahl an Leistungspunkten in einem oder mehreren Fachgebieten / Modulen des Erststudiums,
4. Niveau der Fremdsprachenkenntnisse,
5. Bewertung der Referenzschreiben,
6. Bewertung des Motivationsschreibens und
7. Bewertung eines Auswahlgesprächs.

Die für das jeweilige Zulassungsverfahren maßgeblichen Auswahlkriterien und deren Gewichtung werden auf Vorschlag der Studiengangsleitung durch die wissenschaftliche Leitung des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung festgelegt. Die Kriterien müssen im Hinblick auf die besonderen fachlichen Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs geboten sein. Sie sind in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu gewichten.

(3) Die Auswahlkriterien werden von der Auswahlkommission bewertet. Nach dem Ergebnis der Bewertungen wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste gebildet. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der Zulassungsbeschränkung nach Absatz 1 Satz 1 vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(4) Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bewertungen und die daraus, gegebenenfalls nach Losentscheid, folgenden Platzierungen in der Rangfolge ersichtlich sein müssen.

§ 5 Ergänzender Qualifikationsnachweis

(1) Nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren erster berufsqualifizierender Abschluss weniger ECTS-Punkte umfasst als nach § 2 Absatz 1 Satz 1 vorgesehen.

(2) Voraussetzung hierfür ist, vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und des Erfolgs im Auswahlverfahren nach § 4, der Nachweis der für das Masterstudium erforderlichen Qualifikation durch

1. Anrechnung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, die keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen eines Bachelorstudiengangs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufweisen und / oder
2. eine schriftliche Vereinbarung mit der zuständigen Fakultät bzw. Abteilung über das zusätzliche Absolvieren fachbezogener Bachelor- oder Mastermodule, eines praktischen Studiensemesters oder eines integrierten Auslandsstudiums, soweit diese nicht bereits Bestandteil des Erststudiums

waren, und / oder sonstige Formen des zusätzlichen Kompetenzerwerbs innerhalb einer bestimmten Frist (learning agreement).

Durch die Anrechnung nach Nummer 1 und den Erwerb zusätzlicher Kompetenzen nach Nummer 2 soll eine Angleichung an den nach § 2 Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Umfang des Erststudiums erreicht werden. Über die Anrechnung nach Nummer 1 entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, die Auswahlkommission. Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweils maßgebenden Bachelor- bzw. Masterprüfungsordnungen entsprechend.

(3) Eine Vereinbarung nach Absatz 2 Nummer 2 setzt voraus, dass entsprechende Kapazitäten in den betreffenden Bachelor- bzw. Masterstudiengängen vorhanden sind. Die zusätzlich zu erwerbenden Kompetenzen werden individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studiums absolvierten Studieninhalte und gegebenenfalls angerechneter außerhochschulisch erworbener Kompetenzen mit dem Ziel einer sinnvollen Ergänzung im Hinblick auf den gewählten Masterstudiengang festgelegt. In der Vereinbarung werden darüber hinaus die Frist, innerhalb der die Kompetenzen erworben werden müssen, und die Art und Weise der Überprüfung der sonstigen Formen des Kompetenzerwerbs festgelegt. Die Zulassung zum Studium in dem Masterstudiengang erfolgt unter der Auflage, dass der zusätzliche Kompetenzerwerb innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Wird die Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, wird die Zulassung widerrufen.

(4) Die Auswahlkommission stellt fest, ob die für den jeweiligen Masterstudiengang erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist. Zusätzlich vergebene Leistungspunkte sowie Noten zusätzlich absolvierter Bachelor- bzw. Mastermodule werden in einem Anhang zum Masterzeugnis ausgewiesen. Die Noten fließen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung mit ein.

§ 6 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Zuständigkeit

Über die Zulassungsanträge sowie über gegebenenfalls erhobene Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule Bremen auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen vom 27. Mai 2014 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3/2014) außer Kraft.

(2) Die Ordnung findet erstmals Anwendung auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Genehmigt, Bremen, den 28. April 2021

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlage: Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2				
			einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 2	Fremdsprachenkenntnisse, Abs. 3 Nr. 3	Motivations- schreiben, Abs. 3 Nr. 5	deutsche Sprach- kenntnisse, Abs. 4 ¹
1	Business Administration (MBA) ²	SoSe	mindestens 1 Jahre	keine Vorgaben	Englischkenntnisse B2 im CEFR	in englischer Sprache	erforderlich
1	Management – Digitalisierung und Transformation (M.A.) ² (berufsbegleitende Variante)	SoSe	mindestens 1 Jahr	wirtschaftswissenschaftlicher Bezug	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	in deutscher oder englischer Sprache	erforderlich
1	Management – Digitalisierung und Transformation (M.A.) ² (englischsprachige Vollzeitvariante)	SoSe	mindestens 1 Jahr	wirtschaftswissenschaftlicher Bezug	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	in englischer Sprache	werden nicht vorausgesetzt
1	Executive Management (MBA) ³	WiSe	mindestens 1 Jahr	überwiegend nicht Wirtschaftswissenschaften	Englischkenntnisse C1 im CEFR, mindestens TOEFL 90 (iBT), IELTS 6,5 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	Global Management (MBA)	WiSe	mindestens 1 Jahr	mindestens 10 % wirtschafts- wissenschaftliche Fachinhalte	Englischkenntnisse C1 im CEFR, mindestens TOEFL 90 (iBT), IELTS 6,5 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	International Master of Business Administration (MBA)	WiSe	in der Regel mindestens 2 Jahre	wirtschaftswissenschaftlicher Bezug	Englischkenntnisse C1 im CEFR, mindestens TOEFL 90 (iBT), IELTS 6,5 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	International Tourism Management (MBA)	WiSe	mindestens 1 Jahr	keine Vorgaben	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	Kulturmanagement (M.A.) ²	SoSe	in der Regel mindestens 1 Jahr	keine Vorgaben	werden nicht vorausgesetzt	in deutscher Sprache	erforderlich
5/M	Aeronautical Management (M.Eng.)	WiSe	mindestens 1 Jahr qualifizierte berufs- praktische Erfahrung als Pilot, in der Flugzeugwartung oder in der einschlägigen Industrie und Verwaltung	Ingenieurstudium, vorzugsweise Internationaler Studiengang Luftfahrt- systemtechnik und –management	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt

¹ Gemäß Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen vom 24. Januar 2005 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2005), die zuletzt durch Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen vom 29. November 2016 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2017) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung.

² Für die Zulassung zu einzelnen Modulen in diesem Studiengang gelten die Zulassungsbedingungen des Studiengangs entsprechend.

³ Vorbehaltlich der Genehmigung der Änderung / Einrichtung des Studiengangs